

Volksbegehren

„Rücktritt der Bundesregierung“
„Keine Impfpflicht“

Kundmachung

Verbotzonen

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. Nr. 32/2018 in der Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verlautbart, dass die dazugehörige Verbotzone

einen Umkreis von 50 (fünfzig) Meter vom Haupteingang

umschließt.

Im **Eintragungszeitraum, das ist vom 20.06.2022 bis einschließlich 27.06.2022**, ist innerhalb dieser Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, indem sich der Eintragungsort befindet, als Verbotzone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- Jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen
- ferner jede Ansammlung von Personen
- sowie das Tragen von Waffen jeder Art (Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 218,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Eintragungsbehörde
Der Bürgermeister

Klaus Gasteiger



Angeschlagen am: 03.06.2022

Abzunehmen am: 28.06.2022

Abgenommen am: